

Bebauungsplan
20.16 "Lange Fuhr", Kripp
2. Änderung (20.16/02)

**Abwägung zu den Anregungen
aus den Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Inhalt

a.	Anlass der Planung, Planungserfordernis	3
b.	Ergebnis der Beteiligung	4
b.1	Behörden ohne Stellungnahme.....	4
b.2	Behörden ohne Hinweise oder Anregungen zur Planung.....	5
b.3	Behörden mit Hinweisen oder Anregungen zur Planung.....	5
b.3.1	Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, Bonn, vom 21.01.2020	5
b.3.2	Stellungnahme der PLEdoc GmbH, Essen, vom 22.01.2020 (Wahrnehmung der Interessen für die Open Grid Europe)	6
b.3.3	Stellungnahme der Energienetze Mittelrhein GmbH, Koblenz, vom 05.02.2020 für Energieversorgung Mittelrhein	8
b.3.4	Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz, vom 03.02.2020 und 14.02.2020.....	9

a. Anlass der Planung, Planungserfordernis

Gegenstand des Verfahrens ist die Änderung der Zweckbestimmung von „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmungen“. Betroffen sind die beiden stadteigenen Grundstücke in der Gemarkung Remagen, Flur 36, Flurstücke 96/4 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 99/23.

Ein Bauleitplan ist gemäß § 1 Abs. 3 und 8 BauGB aufzustellen, zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Vorliegend ergibt sich das Erfordernis aus dem Umstand, dass die beiden genannten Teilflächen in der geltenden Fassung des Bebauungsplanes als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ festgesetzt wurden. Mit der Festlegung der besonderen Zweckbestimmung durch den Bebauungsplan wird noch kein Verkehrsrecht festgesetzt, dies bleibt der zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorbehalten. *Ergibt sich aus der Festsetzung – ausdrücklich oder indirekt – die öffentliche Zweckbestimmung der Verkehrsfläche, ist die wegerechtliche Widmung daran gebunden; dies ergibt sich aus der rechtssatzmäßigen Wirkung des Bebauungsplans (BVerwG Urt. v. 1.11.1974 – 4 C 38.71[...])¹.* Soll die Verkehrsfläche nach den Inhalten der Ausbauplanung bzw. ihrer Widmung eine andere Zweckbestimmung erhalten, so kann die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich sein.

Vorliegend wurde die Wegeverbindung auf der Parzelle 99/23 in der Örtlichkeit bereits als gemeinsamer Rad- und Gehweg ausgebaut und nach der StVO beschildert. Sperrpfosten zu beiden Seiten des Abschnitts verhindert das Befahren mit Pkw (vgl. Abbildung 1).



Abbildung 1: gesperrter Wegeabschnitt auf Flurstück 99/23

Ebenfalls als gemeinsamer Rad- und Gehweg beschildert wurde das Flurstück 96/4 in der Verlängerung der Breslauer Straße. Auf eine Sperrung dieses Wegeabschnittes durch Einbauten in den Verkehrsraum wurde unter Rücksichtnahme auf den landwirtschaftlichen Verkehr zunächst verzichtet.

¹ Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Werkstand: 137. EL Februar 2020 § 9 RN 107



Abbildung 2: Wegeabschnitt 96/4 in Verlängerung Breslauer Straße

Beklagt wird, dass dieser Wegeabschnitt regelmäßig rechtswidrig von Fahrzeugen mit zumeist unangepasster Geschwindigkeit befahren wird. Nicht selten bildet der Kripper Sportplatz das Ziel der mobilisierten Fahrer, die auf diese Weise die eigentliche Strecke über die westlich gelegene Römerstraße abkürzen wollen. Spielende Kinder wie auch Fußgänger werden durch dieses rücksichtslose Verhalten z.T. erheblich gefährdet. Persönliche Ansprachen an die Fahrer zeigten selten den gewünschten Erfolg. Mit der in einer Unterschriftensammlung geforderten Änderung der Zweckbestimmung soll nun die rechtliche Grundlage für eine bauliche Sperrung auch dieses Abschnitts geschaffen werden.

b. Ergebnis der Beteiligung

b.1 Behörden ohne Stellungnahme

Folgende Einrichtungen wurden an der Planung beteiligt, gaben aber keine Stellungnahme ab:

- Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück, Mayen
- Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Mayen
- Innogy, Saffig
- bn:t blatzheim networks Telecom GmbH, Bonn
- DSK Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH, Bonn

- die im Stadtrat vertretenen Parteien.

b.2 Behörden ohne Hinweise oder Anregungen zur Planung

Folgende Einrichtungen teilten mit, dass ihre Belange durch die Planung nicht berührt werden:

- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Kreisverwaltung Ahrweiler, Bad Neuenahr-Ahrweiler
- Abwasserzweckverband Untere Ahr, Sinzig

b.3 Behörden mit Hinweisen oder Anregungen zur Planung

b.3.1 Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, Bonn, vom 21.01.2020

b.3.1.1 Inhalt der Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Einwände. Wir möchten Sie aber darauf hinweisen, dass im nördlichen Planänderungsbereich Telekommunikationslinien verlaufen.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher von uns in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen. (Planauskunft.Mitte@telekom.de).

b.3.1.2 Bewertung

Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens ist die Änderung der Zweckbestimmung von Verkehrsflächen besonderer Zweckbindung. Dies ist zunächst ein rein rechtlicher Vorgang, der nicht mit Tiefbauarbeiten in Verbindung steht. Sofern nach Abschluss des Verfahrens eine Sperrung der Wegeabschnitte durch den Einbau von Pfosten, Pollern oder Bügeln erfolgen sollte, sind diese i.d.R. ohne Belang für die Telekommunikationseinrichtungen. Anderenfalls wird vor Einbau der Sperreinrichtungen eine Abstimmung mit allen Leitungsträgern durchgeführt.

Der Hinweis auf die vorhandenen Telekommunikationsanlagen wird daher zur Kenntnis genommen, ist für das Verfahren jedoch unerheblich.

b.3.1.3 Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung oder Ergänzung der Verfahrensunterlagen ist nicht erforderlich.

b.3.2 Stellungnahme der PLEdoc GmbH, Essen, vom 22.01.2020 (Wahrnehmung der Interessen für die Open Grid Europe)

b.3.2.1 Inhalt der Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Unterlagen zur 2. Änderung des Bebauungsplans 20.16 haben wir ausgewertet und von dem Bebauungsplan einen Ausdruck angefertigt, den Sie in der Anlage erhalten. **Im Bebauungsplan sind die Verläufe der Ferngasleitungen bereits dargestellt. Wir haben lediglich Kenndaten ergänzt.**

Zu Ihrer Information erhalten Sie die Bestandspläne der Ferngasleitungen. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.

Die Darstellung der Ferngasleitungen ist sowohl im Bebauungsplan als in den Bestandsplänen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Im Textteil wird unter Punkt 3.4 bereits auf das Vorhandensein der Ferngasleitungen hingewiesen. Mit den dort gemachten Aussagen sind wir einverstanden.

In der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans 20.16 ist niedergelegt, dass die dort vorhandenen Wirtschaftswege in Rad- und Fußwege umgewidmet werden sollen. Gegen die Umwidmung der örtlich vorhandenen Wege erheben wir keine Einwände.

Wir übersenden auch das Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen, dem Sie weitere Anregungen und Hinweise entnehmen können.

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden sind.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

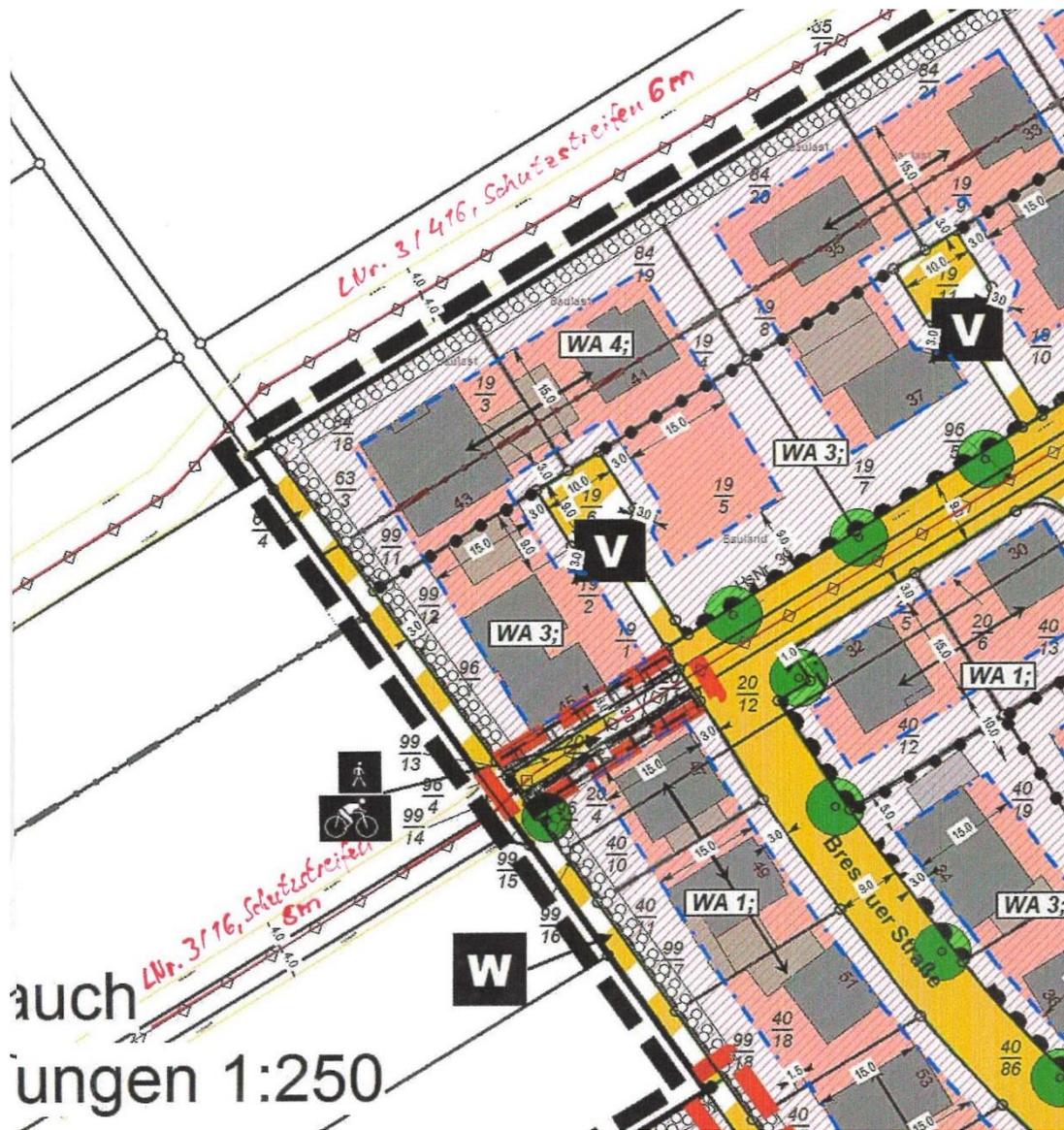


Abbildung 3: Ausschnitt aus der Planzeichnung mit handschriftlichen Eintragungen der Kenndaten durch Fa. PLEdoc

b.3.2.2 Bewertung

Planungsziel ist die Änderung der Zweckbestimmung von Verkehrsflächen. Die PLEdoc GmbH teilt mit, dass die betreuten Leitungen hiervon nicht berührt werden und ihre Belange sowohl im Textteil als auch in der Begründung ausreichend berücksichtigt werden.

Der Stellungnahme wurde eine Planzeichnung mit handschriftlichen Ergänzungen beigefügt. Eingezeichnet wurden die Kenndaten der Leitungen (Leitungsnummer sowie Breite der jeweiligen Schutzstreifen; vgl. Abbildung 3). Diese Ergänzungen, die nicht den normativen Teil der Planzeichnung betreffen, können zur leichteren Identifikation der Leitungen nachrichtlich übernommen werden.

b.3.2.3 Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Kenndaten der beiden Ferngasleitungen werden nachrichtlich in der Planzeichnung ergänzt. Eine weitergehende Änderung oder Ergänzung der Planinhalte erfolgt nicht.

b.3.3 Stellungnahme der Energienetze Mittelrhein GmbH, Koblenz, vom 05.02.2020 für Energieversorgung Mittelrhein

b.3.3.1 *Inhalt der Stellungnahme*

Sehr geehrter Herr Günther,

vielen Dank für Ihre Information über die Offenlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Lange Fuhr" der Stadt Remagen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Die nachfolgende Stellungnahme ergeht sowohl für die Stadtwerke Remagen, Betriebszweige Wasser und Abwasser, für die wir die Betriebsführung übernehmen, als auch für unsere Netzanlagen.

Innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes befindet sich eine Erdgasleitung unseres Unternehmens. Die Lage der Leitung wird in dem beigegeführten Auszug unserer Netzdokumentation ersichtlich.

Im bestehenden Bebauungsplan ist im Bereich der Verlängerung der Breslauer Straße eine Ferngasleitung und deren Schutzstreifen der Firma EON Ruhrgas AG dargestellt. In gleicher Trasse verläuft im Bereich des Geh- und Radweges eine Erdgasversorgungsleitung unseres Unternehmens. Daher bitten wir Sie um einen entsprechenden Hinweis in der Textfestsetzung.

Es befinden sich keine Wasser- oder Abwasserleitungen innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes.

Nochmals vielen Dank für Ihre Hilfe.

Freundliche Grüße

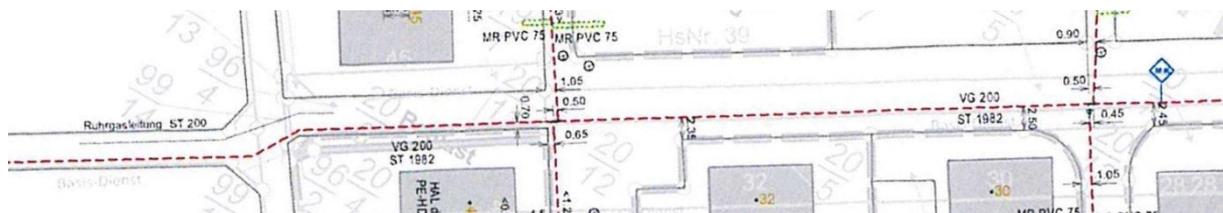


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Leitungsplan Gas der ENM mit dem Änderungsbereich Breslauer Straße

b.3.3.2 *Bewertung*

Ziel der Bauleitplanung ist die Änderung einer Zweckbestimmung von Verkehrsflächen. Von der möglichen Errichtung von Sperreinrichtungen abgesehen sind damit keine baulichen Maßnahmen verbunden.

Die ENM weisen mit ihrer Stellungnahme auf den Verlauf einer eigenen Gasleitung hin, die der Versorgung des Baugebietes dient. Ein Teil des Leitungsnetzes verläuft parallel zu einer der Ferngasleitungen, die im Bebauungsplan als unterirdische Leitung nachrichtlich gekennzeichnet wird. Um Aufnahme eines entsprechenden Hinweises wird gebeten.

Das Bauprogramm der Straßen sah vor, die Versorgungsleitungen grundsätzlich in den Pflasterstreifen bzw. Gehwegen zu führen, um Anschlüsse, Reparaturen etc. durchführen zu können, ohne die Fahrbahn hierfür öffnen zu müssen. In der Verlängerung der Breslauer Straße führt die Versorgungsleitung durch einen der Änderungsbereiche aus dem Plangebiet heraus.

Der Inhalt der Stellungnahme betrifft nicht den normativen Teil des Bebauungsplanes. Im Textteil, Abschnitt 3, sind verschiedene Hinweise enthalten, bei denen es sich nicht um planerische Festsetzungen handelt. Die bereits vorhandenen Hinweise können um die zum Gasnetz wie folgt ergänzt werden:

„Das Plangebiet wird mit Gas erschlossen. Die genaue Lage der Versorgungsleitung ist bei der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG zu erfragen.“

Ergänzend wird der Verlauf der in Verlängerung der Breslauer Straße liegenden Leitung, die auch über das planbetreffene Flurstück 96/4 führt, nachrichtlich in die Planzeichnung eingetragen

b.3.3.3 Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Textteil werden die Hinweise, die keine normativen Regelungen treffen, um Ausführungen bezüglich der Gasversorgung ergänzt. Zudem wird die Planzeichnung nachrichtlich dahingehend ergänzt, dass im Bereich der Breslauer Straße die Lage der Gasleitung der ENM dargestellt wird.

b.3.4 Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz, vom 03.02.2020 und 14.02.2020

b.3.4.1 Inhalt der Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wurden von Ihnen an der 2. Änderung des Bebauungsplans 20.16 „Lange Fuhr“ im Ortsbezirk Kripp beteiligt und um Abgabe einer fachlichen Stellungnahme gebeten.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die bauliche Sperrung zweier Wirtschaftswegeabschnitte. Am 28.01.2020 führten wir eine Ortsbesichtigung im Bereich der durch die Planung betroffenen Wegeabschnitte durch.

Gegen eine bauliche Sperrung des Wirtschaftsweges Nr. 99/23 (ergänzender Verwaltungsvorschlag) bestehen unsererseits keine Bedenken.

Bedenken werden unsererseits gegen eine Sperrung des Wirtschaftsweges Nr. 96/4 vorgetragen.

Der Wegeabschnitt zwischen den Häusern Breslauer Straße 45 und 47 sollte weiterhin für den landwirtschaftlichen Verkehr befahrbar bleiben. Nach Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft erfolgt ihrerseits keine häufige Frequentierung des besagten Weges. Jedoch ist je nach betriebsspezifischen Arbeitsabläufen eine Befahrung des betroffenen Weges Nr. 96/4, Breslauer Straße und Mittelstraße notwendig. Um ein Befahren des PKW Verkehrs zu verhindern, könnte wie bereits in der Römerstraße realisiert, z.B. eine Blockstufe eingebaut werden. Durch die von Ihnen vorgesehene Sperrung würde negativ in die vorhandene Agrarstruktur eingegriffen.

Ferner bitten wir die Positionierung des aufgestellten Verkehrszeichens in Richtung des Wohnhauses Breslauer Straße 47 zu verschieben, um die Befahrbarkeit für den landwirtschaftlichen Verkehr zu verbessern.

Mit freundlichen Grüßen

Mit folgender E-Mail vom 07.02.2020 bat die Stadtverwaltung um ergänzende Ausführungen:

Sehr geehrter Herr Hörsch,

Ihre Stellungnahme zu der geplanten 2. Änderung des Bebauungsplans 20.16 „Lange Fuhr“ im Remagen Ortsbezirk Kripp haben wir erhalten. Darin erheben Sie Bedenken gegen eine Aufhebung des Wirtschaftsweges 96/4 (Verlängerung Breslauer Straße) und begründen dies mit „betriebsspezifischen Abläufen“.

Um eine sachgerechte Abwägung mit den anderen Planungsbelangen treffen zu können bitten wir

Anlage zur

Sie, diese betriebsspezifischen Abläufe näher zu erläutern und zu begründen. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund ihrer weiteren Ausführungen, dass „nach Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft [...] keine häufige Frequentierung des besagten Weges“ erfolgt. Welche Frequenz ist vorliegend anzunehmen?

Für eine kurzfristige Rückmeldung wären wir Ihnen dankbar

Hierauf ging mit E-Mail vom 14.02.2020 folgende Ergänzung ein:

Sehr geehrter Herr Günther,

bezugnehmend auf ihrer Email vom 07.02.2020 möchten wir unserer Stellungnahme vom 03.02.2020 zur Bauleitplanung der Stadt Remagen, Bebauungsplan 20.16 „Lange Fuhr“ wie folgt ergänzen.

Der Wirtschaftsweg 96/4 ist Teil eines Wegezuges, um von der Mittelstraße über die Breslauer Straße die westlich des Geltungsbereichs gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen zu erreichen. Diese Fahrbeziehung gilt auch umgekehrt.

Je nach angebaute landwirtschaftlicher Kultur, welche im Rahmen einer Fruchtfolge in der Regel jährlich variiert, werden die vorhandenen Wirtschaftswege unterschiedlich stark von der Landwirtschaft frequentiert. Der Wirtschaftsweg 96/4 ermöglicht eine direkte Anbindung der landwirtschaftlichen Nutzflächen über die Breslauer Straße, ohne dass Umwege gefahren werden müssen.

Daher sollte dieser Wirtschaftsweg nicht für den landwirtschaftlichen Verkehr gesperrt werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

b.3.4.2 Bewertung

Für die weitere Betrachtung ist zunächst festzustellen und zu begrüßen, dass seitens der Landwirtschaftskammer die Änderung der Zweckbestimmung für den Teilabschnitt des Wirtschaftsweges auf dem Flurstück 99/23 keinen Bedenken begegnet.

Widerstand regt sich jedoch gegen den eigentlichen Planungsanlass, die mit einer Unterschriftenliste beantragte Änderung der Zweckbestimmung für den Weg auf der Parzelle 96/4. Vorgetragen wird, dass dieses Wegestück wichtiger Bestandteil einer Wegeverbindung zwischen den westlich und östlich des Plangebietes außerhalb der bebauten Ortslage Kripp liegenden landwirtschaftlichen Flächen ist. Diese direkte und weitgehend geradlinige Verbindung wird in Abhängigkeit der landwirtschaftlichen Kulturen in unterschiedlicher Frequenz genutzt.

Alternativ wird vorgeschlagen, die Befahrbarkeit mit Pkw durch den Einbau von Blockstufen zu erschweren, die für die höher gelegenen Achsen landwirtschaftlicher Fahrzeuge im Allgemeinen kein Hindernis darstellen würden.



Abbildung 5: landwirtschaftliche Wegeverbindungen nach Vortrag der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz und deren geplante Unterbrechung durch den Planungswillen der Stadt Remagen

Zunächst ist somit festzustellen, dass die Inhalte der Stellungnahme dem ursprünglichen Planungswillen der Stadt Remagen entgegenstehen.

Die alternativ vorgeschlagene Sperrung des Weges mittels Blockstufen stellt nach den Erfahrungen der Stadt an anderer Stelle im Stadtgebiet keine nachhaltig wirksame Alternative dar. Diese Blockstufen wurden dort wiederholt so verschoben, dass Pkw die blockierte Stelle doch wieder passieren konnten und der eigentliche Zweck der Blockade nicht mehr erfüllt wurde. Der Umstand, dass die widerrechtlich passierenden Fahrzeuge vorliegend nicht seitlich auf freie Felder ausweichen können lässt für das Plangebiet eher noch erwarten, dass die Blockstufen von Unbefugten versetzt werden.

Weiterhin wurde von einem Landwirt vorgetragen, dass auch im Rahmen der Feldarbeiten nicht immer nur landwirtschaftliche Fahrzeuge mit größerer Achsenhöhe verwendet werden, sondern etwa zu Kontrollzwecken durchaus auch herkömmliche Pkw zum Einsatz kommen können.

Die Belange der Land- und Forstwirtschaft sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen ebenso zu berücksichtigen, wie z.B. die der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) oder die Belange der Mobilität der Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).

Planungsanlass war die im Wege einer Unterschriftenaktion von Kripper Bürgern vorgetragene Forderung, den Weg auf der Parzelle 96/4 im Bebauungsplan künftig als Rad- und Gehweg umzuwidmen, um ihn daraufhin durch bauliche Maßnahmen wirksam gegen widerrechtliches Befahren zu sperren. Hintergrund der Aktion sind ständige Verstöße durch widerrechtliches Befahren und die damit einhergehende Gefährdung von Fußgängern, insbesondere jedoch spielenden Kindern auf den Wirtschaftswegen im Umfeld der neuen Siedlung. Erschwerend kommt hinzu, dass das widerrechtliche Befahren des Weges nicht selten in Kombination mit einer nicht angepassten Geschwindigkeit erfolgt.

Eine Alternative zu der dauerhaft wirksamen Sperrung des Weges durch Einbau einer Sperre (Pfosten, Bügel, Poller) sieht die Stadt nicht. Versenkbare Poller oder herausnehmbare Pfosten könnten

Alternativen darstellen, verursachen für die landwirtschaftlichen Nutzer jedoch eine zu vermeidende Störung im Betriebsablauf (freie Benutzung landwirtschaftlicher Wege). In dieser Weise zumindest haben sich Betroffene gegenüber der Stadtverwaltung zu einem vergleichbaren Vorgang an anderer Stelle zurückgemeldet (Sperrung Römerstraße). Derartige Lösungen setzen überdies voraus, dass entsprechende Schlüssel oder Handsender in allen landwirtschaftlichen Fahrzeugen vorhanden sein müssten. Sie bedeuten folglich zusätzlichen organisatorischen Aufwand für die zugelassenen Nutzer.

Blockstufen stellen für höhergelegte Fahrzeugen, wie etwa verschiedenen SUV, kein wirkliches Hindernis dar und können von diesen überfahren werden. Herausnehmbare Poller sind mit handelsüblichen Schlüsseln von jedermann zu öffnen.

Eine zusätzliche Beschilderung oder eine Fahrbahnmarkierung (z.B. vorgeschriebene Fahrtrichtungen, Wiederholung des StVO-Zeichens 240 auf dem Boden) stellen keine dauerhaft wirksamen Maßnahmen dar, ebenso der Einbau von Fahrbahnerhöhungen (Drempel). Diese bewirken durch das Erfordernis des Abbremsens und der anschließenden Beschleunigung sowie durch das Überfahren der Erhöhung unabhängig von der Tageszeit zusätzlichen Lärm für die Anwohner.

Die Umwidmung des Weges verbunden mit dem Einbau baulicher Sperren bedeuten nach den Ausführungen der Landwirtschaftskammer Umwegfahrten für die betroffenen Landwirte. Soweit aus der Stellungnahme die Wegebeziehungen verortet werden können, resultieren hieraus die in Abbildung 6 dargestellten neuen Routen. Diese sind letztlich abhängig vom genauen Start – und Zielpunkt auf den Feldern.

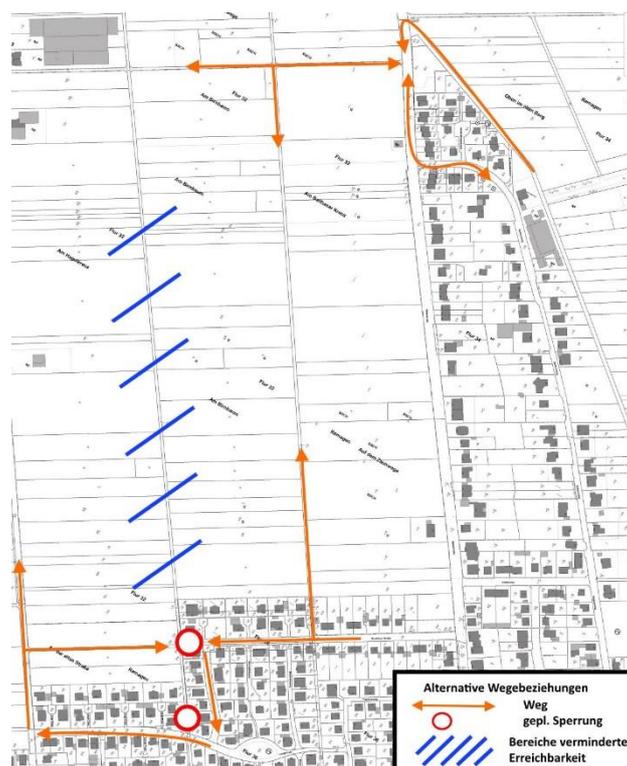


Abbildung 6: alternative Fahrtrouten

Betrachtet man den engeren Bereich um den zur Sperrung vorgesehenen Wegeabschnitt, ergeben sich als zusätzliche Wegelängen folgende Werte (Abbildung 7):

- A ⇔ B = ca. 630 m
- A ⇔ C = ca. 200 m
- A ⇔ D = 0 m



Abbildung 7: maximaler Umweg im Bereich um den zu sperrenden Weg 96/4

Die Darstellung möglicher Alternativrassen in Abbildung 6 zeigt, dass durch die geplante Sperrung alle landwirtschaftlichen Flächen grundsätzlich erschlossen bleiben, gleichwohl entstehen Bereiche mit verminderter Erreichbarkeit. Alle Felder bleiben über eine der Alternativrouten erreichbar. Die ermittelte maximale Umweglänge entsteht nur dann, wenn Grundstücksteile unmittelbar im Nahbereich nördlich des gesperrten Wegeabschnitts das Fahrziel darstellen.

Vor dem Hintergrund der Aussage, die Benutzung des Wegeabschnitts erfolge nach „Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft [...] keine häufige Frequentierung“ erfolgt (Stellungnahme vom 03.02.2020), erscheinen die geänderten Anfahrtswege als zumutbar.

Für weiter entfernt liegende Flächen oder solche, die etwa an der Römerstraße oder der Mittelstraße liegen, mindert sich die Länge der Umwege, da sich hier ggf. andere Wegebeziehungen als Fahrroue anbieten (vgl. Abbildung 6); für einige wenige Felder in südlicher Richtung entsteht gar kein Umweg.

Der dargestellte Umweg verläuft über bestehende Wirtschaftswege oder öffentliche Straßen, so dass hier keine neuen, erstmaligen Belastungen entstehen.

Eigentümer der Wirtschaftswege ist die Stadt Remagen. Wirtschaftswege sind nach § 1 Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen; sie gelten verkehrsrechtlich als nicht-öffentliche Straßen. Änderungen können damit unter Berücksichtigung möglicher Interessen betroffener Anlieger nach sachgemäßem Abwägung vorgenommen werden.

Soweit Wirtschaftswege jedoch im Wege landwirtschaftlicher Bodenordnungsverfahren entstanden sind, kann die damit verbunden Zweckbestimmung nur im Wege einer Satzung aufgehoben werden. Hintergrund ist im Wesentlichen, dass die Grundstückseigentümer entschädigungslos Flächenanteile zur Bildung der Wirtschaftswege an die Teilnehmergeinschaft abgetreten haben. Die Zweckbestimmung ergibt sich z.B. aus dem Flurbereinigungsplan, der in seiner Rechtsstellung einer Satzung gleichgestellt ist (§ 58 Abs. 4 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz).

Ein Bebauungsplan ergeht als Satzung und kann derartige Wirtschaftswege mit anderen Funktionen überplanen, er unterliegt jedoch nicht den Anforderungen eines flurbereinigungsrechtlichen

Verfahrens, wie sie sich etwa aus § 54 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz ergeben. Hierzu ist i.d.R. die Durchführung eines eigenen Entwidmungsverfahrens erforderlich.

Für die beiden Wegeabschnitte ist davon auszugehen, dass diese in einem Bodenordnungsverfahren entstanden sind. Belege hierfür konnten bei der Stadt Remagen nicht mehr gefunden werden, auch erste Anfragen bei den zuständigen Behörden brachten im Rahmen der Bauleitplanung keine verbindlichen Aussagen. Die Geometrie sowohl der Wege als auch die der anliegenden Felder sprechend jedoch sehr eindeutig für eine derartige Entstehungsgeschichte.

Da ein Bebauungsplan unwirksam wäre, wenn er nicht umsetzbare Festsetzungen beinhaltet, muss vor dem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan folglich das förmliche Einziehungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz abgeschlossen sein.

b.3.4.3 Beschlussvorschlag

Die Zustimmung zur Änderung der Zweckbestimmung für den Teilabschnitt auf dem Flurstück 99/23 wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung, auch die Parzelle 96/4 als Wirtschaftsweg beizubehalten und von einer Änderung der Zweckbestimmung zu einem Rad- und Gehweg abzusehen, wird nicht gefolgt. Die mit der Änderung einhergehenden Einschränkungen zu Lasten der Landwirtschaft wie auch mögliche zusätzliche Belastungen von Anliegern an den Umwegstrecken werden insbesondere von der vom Petenten selbst als gering eingestuften Frequentierung als zumutbar angesehen.

K:\Bauamt\Stadtplanung\Bebauungsplan\20 Kripp 20.01-20.20\20.16 Lange Fuhr\02\03 Offenlage\20160222 SR Anlage zur Beschlussvorlage.docx